

## II. STRAFVERFOLGUNG AUS POLITISCHEN GRÜNDEN

---

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes. Jedermann hat Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, welche die vorliegende Deklaration verletzt, sowie gegen jede Aufforderung zu einer solchen Diskriminierung.

Art. 7 der Allgemeinen Deklaration  
der Menschenrechte.

Jedermann hat das Recht auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit; hierin ist das Recht enthalten, seine Religion oder Ueberzeugung zu wechseln, ebenso die Freiheit, seine Religion oder Ueberzeugung allein oder zusammen mit anderen sowie öffentlich oder privat sowie durch Lehren, Ausübung, Gottesdienst und Andachtsübungen kundzutun.

Art. 18 der Allgemeinen Deklaration  
der Menschenrechte.

---

Jeder Staat muss, um innere Ordnung und Frieden aufrecht zu erhalten, Rechtsnormen schaffen, nach denen die Menschen, die sich in die Staatsordnung nicht einfügen können oder wollen, zur Verantwortung gezogen werden, und er muss ein Verfahren entwickeln, durch welches diese strafrechtlichen Normen zur Anwendung gebracht werden. Wo der Staat strafrechtliche Bestimmungen mit dem Ziel erlässt, sich selbst und seinen Bestand gegen Angriffe zu schützen, beginnt das Gebiet des „politischen Strafrechts“. Die zum Schutz des Staates erlassenen „politischen Strafgesetze“ müssen, — wie alle anderen strafrechtlichen Normen auch — das, was strafwürdig sein soll, konkret und genau bezeichnen: sie müssen klare Tatbestände enthalten. Das ist in den Staaten auch der Fall, in denen die Staatsautorität dem Willen des Staatsvolkes entspricht. Wenn aber die Staatsautorität weiss, dass sie sich gegen die Mehrheit des von ihr beherrschten Volkes behaupten muss, wird sie, um ihre Macht zu erhalten, politische Strafrechnormen mit immer allgemeineren und dehnbareren Tatbeständen aufstellen, um schliesslich praktisch zu einer Generalklausel des Inhalts zu gelangen, dass jeder politische Gegner, jeder politisch Andersdenkende, strafrechtlich verfolgt werden muss. Eine solche Generalklausel hatte Hitler geprägt: „Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht was ihm schadet“.

In den Staaten des sowjetischen Machtbereichs wird heute praktisch nach einer solchen Generalklausel Recht gesprochen. Es